Stiftung Nachhaltigkeit
Stadtsparkasse Düsseldorf

Für eine lebenswerte Stadt

Auszug aus der SATZUNG der Stiftung Nachhaltigkeit der Stadtsparkasse Düsseldorf

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Nachhaltigkeit der Stadtsparkasse Düsseldorf.
(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zwecke der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zwecke der Stiftung sind:
a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Ziff. 8 AO),
b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Ziff. 1 AO)
c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Ziff. 7 AO)
im Gebiet der Städte Düsseldorf und Monheim am Rhein.

(2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die vorstehend bezeichneten Zwecke fördern (Förderstiftung); sie können aber auch durch eigene Aktivitäten verwirklicht werden.

(3) Die Stiftung kann nach Maßgabe der steuerlichen Bestimmungen Hilfspersonen bestimmen. Sie kann ihre satzungsmäßigen Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften nach Maßgabe von § 57 Abs. 3 AO und den jeweiligen zugehörigen Auslegungsregeln der Finanzverwaltung (zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung sind dies insbesondere AEAO Nr. 4 - 16 zu § 57 Abs. 3) verwirklichen, insbesondere durch Zusammenwirken in Form der gegenseitigen Erbringung und Inanspruchnahme von Serviceleistungen, von Projektpartnerschaften unter gemeinsamem Einsatz von Ressourcen und Netzwerken, der jeweiligen Infrastruktur des gegenseitigem Wissenstransfers und ähnlichen Arbeitsteilungen mit den Körperschaften, die der

Finanzverwaltung nach Maßgabe von AEAO Nr. 8 zu § 57 Abs. 3 oder einer diesen ersetzenden Auslegungsregel genannt werden.

(4) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht durch:

a) Der Stiftungszweck a) insbesondere durch Förderung von klimaschonenden Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität, wie zum Beispiel:

(aa) Förderung von energetischen Maßnahmen sowie der energetischen Sanierung von Gebäuden und Einrichtungen,

(ab) Förderung von Projekten für ein nachhaltiges Ressourcenmanagement sowie eine effiziente Energienutzung,

(ac) Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung sowie neuer Mobilitätskonzepte,

(ad) Förderung von Maßnahmen, die den Klimaschutz in den Gebieten der Städte Düsseldorf und Monheim stärken und etablieren,

(ae) und so weiter;

b) Der Stiftungszweck b) insbesondere durch Maßnahmen zur Entwicklung von umweltschonenden und zukunftsfähigen Technologien und nachhaltigen Konzepten, zum Beispiel durch:

(ba) Förderung von studentischen Abschlussarbeiten, wissenschaftlichen Arbeiten sowie Forschungsarbeiten und Studien mit Bezug zur Nachhaltigkeit,

(bb) Auslobung von Preisen, Stipendienvergaben oder die Unterstützung von Lehrstühlen an den Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen, die sich dem Tätigkeitsfeld der Nachhaltigkeit widmen,

(bc) die Förderung von Vernetzungen und Kooperationen im Bereich Nachhaltigkeit,

(bd) und so weiter;

c) Der Stiftungszweck c) soll verwirklicht werden durch Maßnahmen im Bildungsbereich zur Erhöhung der sozialen Chancengleichheit und des Umweltbewusstseins, zum Beispiel durch:

(ca) Förderung einer chancengerechten und wertigen Bildung,

(cb) Förderung von zukunftsfähigem und umweltbewusstem Handeln und Denken,

(cc) Förderung von Projekten zur bewussten und kritischen Reflexion von Konsumgewohnheiten,

(cd) Ausstattung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen mit moderner und ressourcensparender Technik,

(ce) Förderung der Finanz- und Berufsbildung,
(cf) und so weiter.

Unter Nachhaltigkeit wird im Wesentlichen die nachhaltige Ökonomie und nachhaltige Ökologie, neue Mobilität und innovative Technologien, erneuerbare Energien und Ressourceneinsparungen sowie soziale Chancengleichheit und Financial Health verstanden. Die Stiftung kann als Plattform agieren und Vernetzung und Dialog von Akteuren zur Förderung von nachhaltiger Entwicklung der Förderregion unterstützen.

(5) In besonderen Fällen (z. B. bei besonderen Ereignissen wie Naturkatastrophen, pandemischen Situationen, Kriegen usw.), kann die Stiftung unter Beachtung der dann aktuellen gemeinnützigkeitsrechtlichen Rahmenbedingungen auch über die vorstehend genannten Zwecke und die Beispiele für deren Verwirklichung hinaus selbst tätig werden, Spendenaufrufe durchführen und/oder andere gemeinnützige Einrichtungen durch Sach- oder Geldmittel oder in sonstiger Weise fördern.

(6) Die Zwecke und die Arten und Weisen der Zweckverwirklichungen stehen in keiner Reihenfolge und in keiner Gewichtung zueinander. Sie müssen weder gleichzeitig noch im gleichen Maße verwirklicht werden.

(7) Der Trägerin der Stadtsparkasse Düsseldorf und den ihr nahestehenden Personen und Einrichtungen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugewendet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen der Trägerin der Stadtsparkasse Düsseldorf und den ihr nahestehenden Personen und Einrichtungen zweckgebundene Finanz- und Sachmittel für die Zwecke überlassen oder zugewendet werden, die dem Stiftungszweck der Nachhaltigkeitsstiftung der Stadtsparkasse Düsseldorf entsprechen. Trägerin der Stadtsparkasse Düsseldorf ist zurzeit die Stadt Düsseldorf.

(8) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(9) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.